

**Beschluß**  
**des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik**  
**über die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen**  
**der Kreisgerichte und der Mitglieder**  
**der Schiedskommissionen im Jahre 1974**

vom 25. Februar 1974

1. Die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1974 wird im Zusammenhang mit den Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen am 19. Mai 1974 durchgeführt.

Die Wahl der Direktoren und Richter der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen in den Wohngebieten der Städte und in den Gemeinden findet in der ersten Tagung der Volksvertretungen nach deren Neuwahl statt. Die Mitglieder der Schiedskommissionen in Produktionsgenossenschaften werden bis zum gleichen Zeitpunkt in Versammlungen der Mitglieder der Produktionsgenossenschaft gewählt.

Die Schöffen werden in Versammlungen der Werktätigen gewählt, die in Vorbereitung der Wahl der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen stattfinden.

2. Die Leitung der Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen erfolgt durch einen zentralen Wahlausschuß. Ihm gehören an:

- der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz als Vorsitzender,
- ein Mitglied des Sekretariats des Nationalrates der Nationalen Front,
- ein Mitglied des Sekretariats des Bundesvorstandes des FDGB.

Beim zentralen Wahlausschuß wird ein Wahlbüro tätig, dem Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz, des Sekretariats des Nationalrates der Nationalen Front und des Bundesvorstandes des FDGB angehören.<sup>3</sup>

3. Zur Wahrnehmung der Leitungsaufgaben bei der Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen wird in jedem Bezirk ein Bezirkswahlbüro und in jedem Kreis-/Stadtbezirk ein Kreiswahlbüro gebildet.

Dem Bezirkswahlbüro gehören an:

- der Direktor des Bezirksgerichts als Leiter,
- ein Mitglied des Rates des Bezirkes,
- ein Mitglied des Sekretariats des Bezirksausschusses der Nationalen Front,
- ein Mitglied des Sekretariats des Bezirksvorstandes des FDGB.

Dem Kreiswahlbüro gehören an:

- der Direktor des Kreisgerichts als Leiter,
- ein Mitglied des Rates des Kreises,
- ein Mitglied des Sekretariats des Kreis Ausschusses der Nationalen Front,
- ein Mitglied des Sekretariats des Kreisvorstandes des FDGB,
- zwei Schöffen des Kreisgerichts,
- zwei Vorsitzende oder Mitglieder von Schiedskommissionen.

4. Die Wahl der Direktoren und Richter der für die Stadt- und Landkreise zuständigen Kreisgerichte Suhl, Neubrandenburg und Greifswald erfolgt durch die zuständigen Stadtverordnetenversammlungen und Kreistage. Sie kann in gemeinsamer Sitzung beider Volksvertretungen erfolgen.

Die Leitung der Wahl in den Stadt- und Landkreisen Suhl, Neubrandenburg und Greifswald erfolgt jeweils durch ein gemeinsames Kreiswahlbüro, dem Vertreter beider Kreise angehören.

5. In Wahrnehmung seiner Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen erläßt der Minister der Justiz die Wahlordnung.
6. Nach Durchführung der Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen berichtet der zentrale Wahlausschuß dem Staatsrat abschließend.

Berlin, den 25. Februar 1974

**Der Vorsitzende des Staatsrates**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph

**Der Sekretär des Staatsrates**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler